

- **Artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung meines Hundes** (Beurteilung vor Ort),
- **Haftpflichtversicherung** für mich als Halter/in und für alle anderen Personen die meinen Hund führen:
- **Erforderliche Zuverlässigkeit:**
 - Nachweis für die Zuverlässigkeit durch ein „**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**“, dieses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter sein als drei Monate (Beantragung im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam)
- **Erforderliche Sachkunde gemäß § 11 HundehV zum Halten eines gefährlichen Hundes** (Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer/Sachkundeprüferinnen kann bei der Behörde angefordert werden.)

oder Alternative 2 (gilt nicht für gefährlich eingestufte Hunde):

Die erforderlichen Nachweise für die Erteilung eines Negativzeugnisses (Befreiung von der Erlaubnispflicht), und zwar

- **Nachweis der Ungefährlichkeit meines Hundes:**
 - Vorlage eines **Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen** (Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer/Sachkundeprüferinnen kann bei der Behörde angefordert werden.)
- **Erforderliche Zuverlässigkeit:**
 - Nachweis für die Zuverlässigkeit durch ein „**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**“, dieses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter sein als drei Monate (Beantragung im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam)

Die Kennzeichnung des Hundes mit einem **Transponder-Chip** (ISO-Standard) ist gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 3 HundehV vorgeschrieben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Erlaubnis einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 20 der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR** geahndet werden kann. Weiterhin kann mir die Haltung meines Hundes untersagt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in / Hundehalter/in

Hinweise:

Wollen Sie von der oben beantragten Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV freikommen, so haben Sie die Möglichkeit, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit nachzuweisen, dass Ihr Hund nach § 8 Abs. 3 HundehV keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Weise vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

Der Nachweis der Ungefährlichkeit erfolgt anhand eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen.

Die Begutachtung eines Hundes hinsichtlich seiner Gefährlichkeit kann erst ab der Vollendung des 12. Lebensmonates stattfinden, das heißt, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Hundes ist zum Halten zwingend eine Erlaubnis erforderlich.

Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist umgehend nach der Antragstellung für die Erlaubnis zu erbringen. Hält die örtliche Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 HundehV bedarf. Diese Bescheinigung der Nichtgefährlichkeit ist kostenpflichtig.